

Federführendes Amt:
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö

Betreff:

Änderung der Satzung über Marktgebühren

Beschlussvorschlag:

Variante 1:

1. Die Marktgebühren werden ab 1. Januar 2024 angepasst.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

Variante 2:

1. Die Marktgebühren werden nicht angepasst.

Begründung:

Die Marktgebühren wurden zuletzt im Jahr 2020 stufenweise zum 1. Januar 2021 und zum 1. Januar 2022 erhöht (siehe Vorlage 066/2020). In der damaligen Sitzung wurde vereinbart, dass die Gebühren in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollen. Da trotz der Erhöhung immer noch Unterdeckungen vorliegen und der Kostendeckungsgrad inzwischen nur noch bei 70 % liegt, wurden die Marktgebühren erneut kalkuliert.

Sowohl beim Wochenmarkt als auch beim Krämermarkt kann jedoch nicht mit einer Vollauslastung gerechnet werden. Der Grund ist u.a., dass manche Marktbesucher lediglich an einem Wochenmarkttag teilnehmen bzw. aufgrund des Wetters kurzfristig absagen. Daher wurden zwei Kalkulationen durchgeführt:

- 1) Entsprechend Anlage 2 A wurde von einer Vollauslastung ausgegangen.
- 2) Entsprechend Anlage 2 B wurde davon ausgegangen, dass Marktbesucher teilweise nur an einem Tag auf dem Wochenmarkt sind oder beispielsweise wegen schlechtem Wetter absagen.

Da bei beiden Kalkulationen die Gebührensteigerung sehr hoch ausfallen und daher auch nur schwer vermittelbar wären, wird bei Variante 1 des Beschlussvorschlags der Beschluss entsprechend Anlage 1 empfohlen.

Dadurch würde man ab dem 1. Januar 2024 einen Kostendeckungsgrad von 80,33 % erreichen. Bei der letzten

S i t z u n g s v o r l a g e	Nr. 263/2023
-------------------------------	--------------

Gebührenkalkulation wurde mit der Anpassung zum 1. Januar 2022 ebenfalls ein Kostendeckungsgrad von ca. 80 % erreicht.

Dadurch würde man einen Mehrertrag von ca. 5.000 € einnehmen.

Weitere detaillierte Angaben zur Kalkulation sind den Anlagen zu entnehmen.

Auf einen Ausgleich der Unterdeckung aus den Vorjahren wird verzichtet. Eine gebührenrechtliche Berücksichtigung würde zu einer starken Verzerrung führen (Anlage 3).

Im Vergleich zu anderen Kommunen sind die neu kalkulierten Marktgebühren jedoch relativ hoch (siehe Anlage 4). Die Marktgebühren wurden bei anderen Kommunen teilweise seit über 10 Jahren nicht mehr kalkuliert.

Da die Marktbesicker auch immer in Konkurrenz mit den umliegenden Kommunen stehen und wir davon ausgehen müssen, dass die Marktbesicker in den letzten Jahren durch die Pandemie bereits große Einbußen hatten, halten wir es für durchaus zweckmäßig gem. Variante 2 des Beschlussvorschlags, die Marktgebühren nicht anzupassen.

Für die Zukunft ist weiterhin eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Gebührensätze geplant.

CO ₂ -Relevanz:			
Auswirkung auf den Klimaschutz	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung / Optimierung:

Verwaltungsaufwand:			
Auswirkung auf die Verwaltungsarbeit	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja Verwaltungsaufwand wird erhöht <input type="checkbox"/> Verwaltungsaufwand wird reduziert <input type="checkbox"/>	

Anlagen:

- 263_2023_Anlage 1_Satzung zur Änderung der Satzung
- 263_2023_Anlage 2_Gebührenkalkulation
- 263_2023_Anlage 3_Über-_Unterdeckung
- 263_2023_Anlage 4_Vergleich Marktgebühren